

HESSISCHER LANDTAG

06.05.2011

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Neuordnung des Datenschutzes und Wahrung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen

Drucksache 18/375

hierzu:

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 18/3869

A. Beschlussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum einstimmig bei Enthaltung der LINKEN, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 18/3869, sowie des folgenden mündlichen Änderungsantrages zu dem Änderungsantrag Drucks. 18/3869 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen:

Art. 1 Nr. 8 des Änderungsantrages wird wie folgt geändert:

§ 42 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für Klagen gegen Maßnahmen des Hessischen Datenschutzbeauftragten nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 und 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben."

B. Bericht

- 1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 13. Plenarsitzung am 16. Juni 2009 und der Änderungsantrag Drucks. 18/3869 am 22. März 2011 überwiesen worden.
- 2. Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf Drucks. 18/375 und dem Änderungsantrag Drucks. 18/3869 eine schriftliche Anhörung durchgeführt.
- 3. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Mai 2011 beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor war der Änderungsantrag Drucks. 18/3869 einstimmig bei Enthaltung der LINKEN angenommen worden.

Davor wurde der oben genannte mündliche Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Wiesbaden, 5. Mai 2011

Berichterstatter: Jürgen Frömmrich

Ausschussvorsitzender:

Horst Klee

Anlage

Gesetz

zur Neuordnung des Datenschutzes und Wahrung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes

Das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu §§ 42 bis 44 wie folgt gefasst:

"Rechtsweg	§ 42
Übergangsvorschriften	§ 43
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 44"

- 2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "fünfhunderttausend Deutsche Mark" durch die Angabe "250 000 Euro" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Bei einem Mitverschulden des Betroffenen ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden."
- 3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Der Präsident des Landtags verpflichtet den Hessischen Datenschutzbeauftragten vor dem Landtag, sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen und die Verfassung des Landes Hessen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze getreulich zu wahren."
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Er übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Nebentätigkeiten sind zulässig, wenn durch sie das Vertrauen in die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Hessischen Datenschutzbeauftragten nicht gefährdet wird und sie sonst mit dem Ansehen des Amtes vereinbar sind. Der Hessische Datenschutzbeauftragte erteilt dem Landtag jährlich Auskunft über Art und Umfang der von ihm im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten sowie über die dafür erhaltenen Vergütungen."

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Durch Urteil des Staatsgerichtshofs können ihm das Amt und die Rechte aus dem Amt abgesprochen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 22 und 23 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), oder die Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes rechtfertigen."

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens 15 Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Die §§ 31 bis 35 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), sind entsprechend anzuwenden."

cc) In dem neuen Satz 6 wird das Wort "Er" durch "Der Hessische Datenschutzbeauftragte" ersetzt.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Der Hessische Datenschutzbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, als Amtsbezüge in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ein Amtsgehalt in Höhe des jeweils einem Beamten des Landes Hessen zustehenden Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 7 sowie einen Familienzuschlag in der jeweils einem Beamten des Landes Hessen zustehenden Höhe. Daneben finden hinsichtlich der Reise- und Umzugskosten, des Trennungsgeldes und der Beihilfen die für Beamte des Landes Hessen geltenden Vorschriften Anwendung. Gleiches gilt in Urlaubsangelegenheiten.'

e) Als Abs. 7 und 8 werden angefügt:

"(7) Zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Amtsbezüge einschließlich der Sonderzahlungen sowie für die Rückforderung zu viel gezahlter Amtsbezüge ist die Hessische Bezügestelle im Auftrag des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Zuständig für die Festsetzung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld ist die Dienststelle des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Festsetzungsstelle für die Beihilfe ist die Kanzlei des Hessischen Landtags.

(8) Der Hessische Datenschutzbeauftragte und dessen Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der in Hessen für die Mitglieder der Landesregierung geltenden Bestimmungen. Zuständig für die Festsetzung der Versorgungsbezüge ist das Regierungspräsidium Kassel im Auftrag des Hessischen Datenschutzbeauftragten."

4. § 24 wird wie folgt geändert:

 a) In Abs. 3 werden nach dem Wort "Datenschutz" die Wörter "in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union," eingefügt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist zuständige Behörde für die
 - Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes nach § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814),
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
 - a) nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes,
 - b) nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692),
 - 3. Leistung von Hilfe nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 538, 539)."
- 5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Tätigkeit" die Angabe "nach § 24 Abs. 1 bis 3" eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Gleichzeitig mit dem Bericht nach Satz 1 legt der Hessische Datenschutzbeauftragte dem Landtag einen Bericht über seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 4 vor."

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Zwischenbericht" die Angabe "nach Abs. 1 Satz 1 und 3" eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- 6. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Hessische Datenschutzbeauftragte übt für die bei ihm tätigen Beamten die Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach dem Hessischen Disziplinargesetz aus."

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 7. In § 41 Abs. 2 werden die Wörter "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch "50 000 Euro" ersetzt.
- 8. Nach § 41 wird als neuer § 42 eingefügt:

"§ 42 Rechtsweg

Für Klagen gegen Maßnahmen des Hessischen Datenschutzbeauftragten nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 und 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I. S. 2248), findet nicht statt."

- 9. Der bisherige § 42 wird § 43 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 43 Übergangsvorschriften"

- b) Der bisherige Gesetzestext wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
 - "(2) Für die Person, die am 30. Juni 2011 das Amt des Hessischen Datenschutzbeauftragten innehat, gilt bis zur ersten Wahl des Hessischen Datenschutzbeauftragten nach dem 1. Juli 2011 § 21 Abs. 3 und 6 in der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung fort und findet § 21 Abs. 7 und 8 keine Anwendung."
- 10. Der bisherige § 43 wird aufgehoben.
- 11. Der bisherige § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft."

Artikel 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und anderen Gesetzen zum Datenschutz vom 10. Februar 2005 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450), wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.